

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.904.162

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17193/J-NR/2023

Wien, am 14. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Dezember 2023 unter der Nr. **17193/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schleppende Ermittlungen zum Ärztekammerskandal“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3 und 8:**

- 1. Seit wann wird ein Ermittlungsverfahren in der Causa Ärztekammer geführt?
  - a. Aufgrund welcher Delikte wird dieses Verfahren geführt?
- 2. Wurde das Ermittlungsverfahren aufgrund einer Anzeige oder von Amts wegen eingeleitet?
- 3. Wie viele Personen werden als Beschuldigte geführt? Laut Medienberichten sind es sieben.
- 8. Wurde eine Zuständigkeit der WKStA gem. 20a Abs. 1 geprüft?
  - a. Wenn ja, aus welchem Grund ergab sich keine Zuständigkeit von dieser?

Nach den dem Bundesministerium für Justiz per 14. Dezember 2023 vorliegenden Informationen führt die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund einer im Zusammenhang mit dem Anfragesachverhalt erstatteten Anzeige seit Ende Jänner 2023 ein

Ermittlungsverfahren gegen mittlerweile elf natürliche Personen und eine juristische Person wegen des Verdachts der Untreue nach § 153 StGB (in unterschiedlichen Beteiligungen), des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB und der Begünstigung nach § 299 Abs 1 StGB. Darunter befindet sich kein gemäß § 20a Abs 1 StPO in die Zuständigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) fallendes Vergehen oder Verbrechen.

Zwischenzeitlich sind mehrere, eine Vielzahl an Vorwürfen umfassende Sachverhaltsdarstellungen bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangt, die derzeit einer detaillierten Prüfung unterzogen werden.

**Zu den Fragen 4 und 7:**

- *4. Wie viele Ordnungsnummer hatte das Verfahren zum Zeitpunkt des Wechsels von StA Höller auf StA Herbst?*
  - a. Wie viele ON sind es zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
  - b. Wann genau fand der Wechsel statt?*
- *7. Wie konkret gestaltet sich die oben genannte Sondergruppe? Ist hierbei eine Gruppe innerhalb der Staatsanwaltschaft gemeint oder eine polizeiliche Organisation innerhalb des BMI?*
  - a. Sind in dieses Verfahren mehrere Staatsanwält:innen involviert?*
    - i. Wenn ja, welche?*

Aufgrund einer Entscheidung durch die Zuteilungskommission der Staatsanwaltschaft Wien im März 2023 wurde das Verfahren einer auf die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen spezialisierten Sonderabteilung zugewiesen. Die Abteilungen 601 ff bilden die „Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien“ und bearbeiten laut Geschäftsverteilung Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen sowie Strafsachen im Zusammenhang mit wirtschaftsrechtlichen Nebengesetzen. Die einzelnen Strafsachen werden jeweils (so auch fallkonkret) von einem Referenten/einer Referentin geführt.

Der Akt hatte vor Übernahme durch die Sonderabteilung weniger als hundert Ordnungsnummern. Per 14. Dezember 2023 weist der Akt mehrere hundert Ordnungsnummern auf.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *5. Wird mittlerweile Thomas Szekeres als Beschuldigter geführt?*
  - a. Wurde die Anzeige gegen ihn bereits einer Anfangsverdachtsprüfung unterzogen?*

*i. Wenn ja, wann?*

*ii. Wenn nein, warum nicht?*

- *6. Zu welchen dieser Causen wird konkret aufgrund welcher Delikte ermittelt:*

- a. Prämien und Provisionszahlungen an E4O-Geschäftsführer bzw. ihm zugerechnete Unternehmen*
- b. Sideletter ohne Zustimmung der dafür zuständigen Gremien*
- c. Gelder an den von Steinhart nahestehenden Anwalt*
- d. E4O-Geld für Wahlkampf*

Es wird um Verständnis ersucht, dass Fragen, die auf die Offenlegung personenbezogener Daten sowie inhaltlicher Details zu einem anhängigen Ermittlungsverfahren abzielen, nicht beantwortet werden können. Die Bekanntgabe derartiger Informationen könnte den weiteren Verlauf des Strafverfahrens und das Ergebnis der Ermittlungen beeinflussen und somit die Aufklärung der vorliegenden Strafsache gefährden und würde zudem den Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht widersprechen.

Im Übrigen besteht im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation die verfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

